

**Satzung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach  
Chinese and Economics  
mit dem Abschluss "Master of Arts"  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 12. März 2014

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2014-14](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-14))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-60.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-60.pdf)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chinese and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 18. April 2013 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-157](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-157)) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 20 Inkrafttreten“ folgende Zeile eingefügt:

„Anlage EV“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang Chinese and Economics erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen aus folgenden Bereichen in folgendem Mindestumfang

- aa) 25 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik, Statistik und anwendungsorientierter Wirtschaftsinformatik, wobei mindestens 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik und Statistik nachzuweisen sind, und
- bb) 50 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, wobei mindestens sowohl 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als auch mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nachzuweisen sind; hierbei können fehlende Module aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten durch Module aus dem Bereich der Informatik und Mathematik ersetzt werden, welche zusätzlich zu den Modulen unter aa) vorliegen müssen.

im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Modern China verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) oder Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- cc) 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich Wirtschaft Chinas oder vergleichbare Leistungen.

- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Chinese and Economics in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. <sup>4</sup>Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall dem Bewerber oder der Bewerberin das Belegen von weiteren Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Niveau empfehlen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage

EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Chinese and Economics an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Chinese and Economics einmal wiederholen.

(4) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang,
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Chinese and Economics in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV) .

<sup>2</sup>Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Chinese and Economics nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Chinese and Economics gegeben.

(5) <sup>1</sup>Da sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienfaches in der Regel in englischer Sprache abgehalten werden und ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. <sup>2</sup>Diese sind durch ein Zertifikat nachzuweisen (beispielsweise einem TOEFL-Test mit einer der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechenden Punktzahl). <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist. <sup>4</sup>Neben den nach Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Englischkenntnissen werden Grundkenntnisse in deutscher Sprache erwartet.“

3. Nach § 20 wird folgende Anlage EV eingefügt:

## **„Anlage EV**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### **§ 1 Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen
3. sowie der für diesen Masterstudiengang benötigten, in § 4 Abs. 3 Satz 5 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 5 dieser Anlage EV beschriebenen Bereichskompetenzen

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen und vertiefte Kompetenzen im Bereich der Wirtschaft Chinas zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Master Chinese and Economics setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### **§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich im Sommersemester (zum Studienbeginn im darauf folgenden Wintersemester) durch die Eignungskommission für den Studiengang Chinese and Economics der Philosophischen Fakultät I an der JMU durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Chinese and Economics festgelegten Form bis zum 15. März an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. Juli nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Chinese and Economics erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs),
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. <sup>1</sup>sowie eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen bestandenen Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. <sup>2</sup>Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die für das Master-Studium Chinese and Economics erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

### **§ 3 Eignungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für China Business and Economics sowie zwei weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach Art. 62 BayHSchG i.V.m. der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät I oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>6</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

<sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen vorweist, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten

benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 80 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 80 ECTS-Punkte benötigt werden.

<sup>4</sup>Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 17 Abs. 7 und 8 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in Form eines Auswahlgespräches eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Auswahlgespräch wird in Form eines entsprechend § 29 Abs. 2 ASPO benoteten (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) mündlichen Tests abgehalten und dauert ca. 15 Minuten. <sup>4</sup>Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Chinese and Economics geben. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin hinsichtlich

- der Befähigung zur Umsetzung von grundlegenden Unternehmenstheorien und der Unternehmenspolitik auf die chinesische Wirtschaft,
- der Befähigung der Anwendung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik auf die chinesische Wirtschaft sowie
- der Analyse aktueller wirtschaftlicher Phänomene Chinas

überprüft.

<sup>6</sup>Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen.

<sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende und einen von der Eignungskommission benannten Beisitzer bzw. benannte Beisitzerin bewertet. <sup>8</sup>Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Chinese and Economics Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>9</sup>Über den Ablauf des Auswahlgespräches ist in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 4 ASPO ein Protokoll anzufertigen. <sup>10</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 3,5 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,3; 10 Punkte bei der Note 3,0),
2. maximal 20 Punkte für die in der mündlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	12
4,0	2	2,0	14
3,7	4	1,7	16
3,3	6	1,3	18
3,0	8	1,0	20
2,7	10		

<sup>11</sup>Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens in der Summe mindestens 20 Punkte erzielt.

(4) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, können alternativ zu Abs. 3 zu einer zusätzlichen schriftlichen Prüfung in Form eines Auswahltests eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob einheitlich für alle Bewerber und Bewerberinnen ein Auswahlgespräch oder ein Auswahltest durchgeführt wird, trifft die Eignungskommission; die Entscheidung wird zusammen mit dem Termin für das Gespräch gemäß Abs. 3 Satz 2 bzw. für den Auswahltest gemäß Abs. 4 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Auswahltest wird in Form eines entsprechend § 29 Abs. 2 ASPO benoteten (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 60 Minuten; ein Multiple-Choice-Verfahren ist hierbei möglich und richtet sich nach den Regelungen des § 11a dieser fachspezifischen Bestimmungen. <sup>4</sup>Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Chinese and Economics geben. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin hinsichtlich

- der Befähigung zur Umsetzung von grundlegenden Unternehmenstheorien und der Unternehmenspolitik auf die chinesische Wirtschaft,
- der Befähigung der Anwendung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik auf die chinesische Wirtschaft sowie
- der Analyse aktueller wirtschaftlicher Phänomene Chinas

überprüft.

<sup>6</sup>Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen.

<sup>7</sup>Der schriftliche Auswahltest wird in der Regel durch eine von der Eignungskommission benannten Kommission aus drei Prüfenden gestellt und bewertet. <sup>8</sup>Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Chinese and Economics Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>9</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 3,5 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,3; 10 Punkte bei der Note 3,0),
2. maximal 20 Punkte für die in der schriftlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	12
4,0	2	2,0	14
3,7	4	1,7	16
3,3	6	1,3	18
3,0	8	1,0	20
2,7	10		

<sup>10</sup>Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens in der Summe mindestens 20 Punkte erzielt.

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Chinese and Economics mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2014/2015 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. <sup>3</sup>Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. Februar 2014.

Würzburg, den 12. März 2014

Der Präsident:

i.V.

Prof. Dr. W. Riedel  
Vizepräsident

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chinese and Economics mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 12. März 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. März 2014.

Würzburg, den 13. März 2014

Der Präsident:

i.V.

Prof. Dr. W. Riedel  
Vizepräsident